



Fellnähen Schweiz

Entschädigungsreglement für Fellnäh- und Angora-Wollverwertungskurse und Referate

Art. 1 Grundsatz

- 1 Für die Bewilligung sämtlicher Fellnäh- und Angora-Wollverwertungskurse ist der Vorstand von Fellnähen Schweiz zuständig.
- 2 Fellnähgruppen, die **Mitglied von Fellnähen Schweiz** sind, sowie die Gruppen Bern, Säntis und Zentral, die **Mitglied des Schweiz. Angora-Züchter-Verbandes** sind, erhalten Kursentschädigungen zu 100%, sofern die finanziellen Mittel dafür ausreichen. Fellnähen Schweiz behält sich vor, bei Engpässen die Subventionen zu kürzen, was frühzeitig in der Tierwelt publiziert wird.
- 3 Sektionen, die **nicht Mitglied von Fellnähen Schweiz bzw. des Schweiz. Angora-Züchter-Verbandes** sind, werden bei ausreichenden Mitteln finanziell unterstützt, sie übernehmen jedoch einen pauschalen Selbstkostenanteil von Fr. 500.00 pro Kurs (24 Std.). Der Selbstkostenanteil erhöht sich für jeden weiteren Kurs in Folgejahren (siehe Art. 3.1) um je Fr. 200.00. Es werden grundsätzlich nur Sektionen unterstützt, die Mitglied von Rassekaninchen Schweiz sind.

Art. 2 Anmelde- und Durchführungsbedingungen

- 1 Die Gesuche um Kostenbeitrag für Kurse und Referate im Folgejahr müssen bis spätestens **30. November** dem Vorstand von Fellnähen Schweiz zur Bewilligung eingereicht werden. Gesuchsformulare können bei Fellnähen Schweiz bezogen oder unter www.fellnaehen.ch abgerufen werden.
- 2 Dem Gesuch um Kostenbeitrag ist ein Jahresbericht vom Vorjahr oder ein aktuelles Jahresprogramm beizulegen.
- 3 Es werden nur Kurse mit Kursleiterinnen/Referentinnen finanziell unterstützt, die Mitglied der Vereinigung „Kursleiterinnen/Expertinnen für Fell- und Angorawollverarbeitung“ sind.
- 4 Für die Durchführung eines Kurses sind mindestens 6 Teilnehmerinnen erforderlich.
- 5 Bei kurzfristiger Absage eines bewilligten Kurses durch die organisierende Sektion darf die verpflichtete Kursleiterin der Fellnähgruppe folgende Kosten in Rechnung stellen:
Bei Absage von mehr als einem Monat vor Kursbeginn 0 %
Bei Absage von 15 bis 30 Tagen vor Kursbeginn 50 %
Bei Absage von vier bis vierzehn Tagen vor Kursbeginn 80 %
Bei Absage von weniger als drei Tagen vor Kursbeginn 100 %
Hat die Kursleiterin zu diesem Zeitpunkt bereits Materialauslagen für Kursteilnehmerinnen, sind diese Kosten zu 100 % zu übernehmen.
- 6 Bei kurzfristiger Absage eines bewilligten Kurses durch die verpflichtete Kursleiterin hat diese für einen fachlich ebenbürtigen Ersatz zu sorgen.

Art. 3 Kursentschädigungen und -abrechnungen

- 1 Fellnäh- und Angora-Wollverwertungskurse werden pro Sektion und Jahr mit maximal 24 Stunden unterstützt.
- 2 Die Entschädigungen richten sich nach den Ansätzen von Rassekaninchen Schweiz. Zurzeit gelten Fr. 150.00 als Halbtages- bzw. Fr. 250.00 als Ganztagesentschädigung, Fahrspesen Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.60/km.
- 3 Auf begründetes Ersuchen hin (Einsparungen) können auch Kurse von 6 x 4 Stunden bewilligt werden. Die Entschädigung dafür beträgt Fr. 200.00 pro Mal (4 Std.). Fahrspesen Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.60/km.
- 4 Neue und innovative Kursformen erfordern eine Absprache und Planung mit dem Vorstand von Fellnähen Schweiz. Eine Begründung sowie ein Kurskonzept mit Kursinhalten und Kurszielen müssen dem Vorstand eingereicht werden.
- 5 Gesuche für Kostenbeiträge, die zu spät oder erst nach erfolgter Kursdurchführung eintreffen, werden abgelehnt.
- 6 Die Kursabrechnungen sind bis spätestens 14 Tage nach Kursende dem Vorstand von Fellnähen Schweiz einzureichen. Später eintreffende Kursabrechnungen werden abgelehnt. Das Gleiche gilt auch für Kursabrechnungen, für die keine gültigen Bewilligungen vorliegen.
- 7 Eine Vergütung erfolgt nur dann, wenn der Abrechnung die Kursbewilligung im Original, die Teilnehmerliste, die Originalrechnung der Kursleiterin/Referentin und ein Einzahlungsschein der organisierenden Sektion beigelegt sind.

Art. 4 Schlussbestimmungen

- 1 Was nicht in diesem Reglement festgelegt ist, untersteht dem Entscheid des Vorstandes von Fellnähen Schweiz.
- 2 Dieses Reglement kann durch den Vorstand von Fellnähen Schweiz bei Bedarf geändert, ergänzt oder ersetzt werden.
- 3 Bei missbräuchlichem Bezug von Kurssubventionen erfolgen Sanktionen (Kontrollen).
- 4 Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.
- 5 Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 08. Juli 2016 in Pfäffikon SZ angepasst und tritt sofort in Kraft.

Romanshorn/Neuenegg, 08. Juli 2016

Fellnähen Schweiz

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Patricia Kelch

Rosmarie Frauchiger